



Hauptpersonalrat

Hauptpersonalrat beim Thüringer Ministerium für Wirtschaft,
Wissenschaft und Digitale Gesellschaft
c/o Fachhochschule Erfurt, Postfach 450155, 99051 Erfurt

Thüringer Landtag
Ausschuss für Wirtschaft und Wissenschaft
Jürgen Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Karola Güth

Durchwahl:

Telefon +49 175 9628943

Handy +49 175 227 9914

Telefax +49 361 6700 -1009

Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Hier: Thüringer Gesetz zur Stärkung der Mitbestimmung an Hochschulen sowie zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften
Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 6/4467 –

Erfurt
11. Januar 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

gern nutzen wir die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der vorgelegte Gesetzentwurf greift eine Reihe von Vorschlägen auf, die in einem beispielgebenden Dialogprozess der letzten beiden Jahre entstanden sind.

Insbesondere befürwortet der HPR die beabsichtigte Stärkung der Mitbestimmung, die durch die Änderung der Zuständigkeiten des Senates und dessen paritätische Besetzung aus allen Gruppen erreicht werden soll. Dazu gehört aus unserer Sicht aber auch ein Teilnahme-, Rede- und Antragsrecht für den Personalrat und die Schwerbehindertenvertretung in allen Gremien.

Ein weiterer Schritt in Richtung mehr Mitbestimmung wäre die Wiedereinrichtung der Landeshochschulkonferenz. Sie sollte aus den Präsidenten, Studierendenvertretern, Beschäftigtenvertretern und Vertretern des Studierendenwerkes bestehen und über Maßnahmen beraten und beschließen, die über den Rahmen einer Hochschule hinaus für mehrere oder alle Hochschulen Bedeutung haben.

Wir befürworten die mit § 32 beabsichtigte Stärkung der Kanzler als Beauftragte für den Haushalt sowie die Verankerung der Neuregelungen aus dem WissZeitVG für die Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses in § 91.

**Hauptpersonalrat beim
Ministerium
für Wirtschaft, Wissenschaft und
Digitale Gesellschaft**
Geschäftsstelle
Max-Weber-Kolleg
Steinplatz 2
99085 Erfurt

Telefon 0175 9628943
Telefax 0361 6700-1009

hpr.tmwwdg@th-erfurt.de

[www.thueringen.de/th6/tmwat/
ministerium/beiraete/whpr/](http://www.thueringen.de/th6/tmwat/ministerium/beiraete/whpr/)

Postanschrift
Fachhochschule Erfurt
HPR beim TMWWDG
Postfach 45 01 55
99051 Erfurt

Einige weitere Regelungen sehen wir jedoch kritisch und fordern hiermit dazu auf, diese im Gesetzgebungsverfahren noch einmal zu überarbeiten:

§ 2 (2) Der Schritt zu einer Änderung der Rechtsform der Hochschule muss von allen Gruppen getragen werden. Ein Antrag auf Änderung der Rechtsform muss deshalb im Senat mit einer qualifizierten Mehrheit von mindestens zwei Dritteln beschlossen werden. Diese Konkretisierung der Anforderungen könnte auch bei den Aufgaben des Senats in § 35 (1) verankert werden.

§ 5 (6) Die Forderung nach der Verabschiedung von Richtlinien sollte mit verbindlichen inhaltlichen Vorgaben im Gesetz verankert werden. Diese sind Mindeststandards und könnten sich, wie im Koalitionsvertrag festgehalten, an den Empfehlungen des „Herrschinger Kodex“ und des Wissenschaftsrates orientieren.

§ 7 Bei der Funktion des neu geschaffenen Beauftragten für Diversität fehlt eine klare Abgrenzung der Zuständigkeit gegenüber den gewählten Schwerbehindertenvertretungen und den Beauftragten des Arbeitgebers für behinderte Beschäftigte nach SGB IX.

Die zu erwartende Konzentration der Aufgaben als Beauftragter für Diversität für Mitarbeiter und Studierende und die Übernahme der Aufgaben des bisherigen Beauftragten für chronisch kranke und behinderte Studierende in einer Person sehen wir kritisch, da sie eine außerordentlich große Erweiterung des bisherigen Aufgabenspektrums beinhaltet. Für diese Aufgabe halten wir es darüber hinaus für unverzichtbar, dass eine Verpflichtung zur Zusammenarbeit, zur Koordination und Vernetzung mit den Interessenvertretungen der Beschäftigten (Personalrat und Schwerbehindertenvertretung der Hochschule) und dem Beauftragten der Dienststelle für schwerbehinderte Menschen nach SGB IX vorgesehen wird.

§ 9 (2) Da Evaluation sehr weit gefasst ist, muss im Sinne des Schutzes der Persönlichkeitsrechte nicht nur für die Befragung von Studierenden sondern auch für Mitarbeiterbefragungen Anonymität zugesichert werden. Wir schlagen daher vor, den Zusatz „von Studierenden“ zu streichen.

§ 14 (7) Der Wirtschaftsplan enthält sowohl den Stellenplan für Beamte als auch eine Stellenübersicht. Um das Beteiligungsrecht des Personalrates nach § 77 ThürPersVG umzusetzen, sollte der Personalrat Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten, die vom Senat vor seiner Beschlussfassung gewürdigt werden muss.

§ 21 Lehrbeauftragte sollten nicht Mitglieder der Hochschule sein. Wer über mehr als 4 Semester im Umfang von mehr als 9 LVS an einer Hochschule tätig ist, sollte in einem regulären Arbeitsverhältnis zur Hochschule stehen.

§ 34 (7) Aus unserer Sicht sind Hochschulräte Gremien, die die Entwicklung der Hochschule beraten und begleiten. Sie sollten sich aus Mitgliedern der Hochschule und externen Mitgliedern zusammensetzen. Wir fordern ein exklusives Vorschlagsrecht für jede Gruppe für je ein externes Mitglied des Hochschulrates, das dann durch den Senat bestätigt wird.

§ 35 Der Personalrat sollte ein Teilnahme-, Rede- und Antragsrecht im Senat und allen seinen Ausschüssen haben.

Der Aufgabenkatalog sollte nicht abgeschlossen sein und ergänzt werden um die Kompetenz für Richtlinien zu Diversität und „Guter Arbeit“. Bei der Erarbeitung von Richtlinien sollten die gewählten Interessenvertretungen der Beschäftigten beteiligt werden. Wenn über die Grundordnung einer Hochschule Beschlusskompetenzen an Ausschüsse des Senats übertragen werden, sollte gesetzlich ein Letztentscheidungsrecht des Senats verankert werden.

§ 36 Analog zu den Hochschulgremien nach § 35 soll auch in der Hochschulversammlung ein Teilnahme-, Rede- und Antragsrecht für Vertreter der gewählten Interessenvertretungen der Beschäftigten bestehen. Da dieses Gremium neu geschaffen werden soll und teilweise Aufgaben des Hochschulrates übernimmt, müssen die gewählten Interessenvertretungen hier die gleichen Rechte wie zuvor im Hochschulrat eingeräumt bekommen.

§ 93 Lehraufträge sind nur zur Ergänzung des Lehrangebotes zulässig und sollten insbesondere für den Praxistransfer vergeben werden. Dabei fehlt eine konkretere Beschreibung dessen, was als Ergänzung zu verstehen ist.

Lehrveranstaltungen und Sprachkurse aus dem Kerncurriculum, die zur Erbringung von Prüfungs- und Studienleistungen dienen, sollten grundsätzlich nicht über Lehraufträge vergeben werden.

Der Lehrauftrag sollte in Anlehnung an das tarifliche Niveau oder die beamtenrechtlichen Regelungen vergleichbarer Tätigkeiten des hauptberuflichen Hochschulpersonals vergütet werden.

§ 95 Die Einführung der Assistenten hebt tarifvertragliche Regelungen aus und ist deshalb inakzeptabel. Die Tätigkeiten müssen, wie bisher, auf Hilfstätigkeiten in Forschung und Lehre beschränkt bleiben. Der Begriff der wissenschaftlichen Hilfskraft findet sich auch im Tarifvertrag

der Länder wieder. Eine Umbenennung kann zu Unklarheiten und Missverständnissen führen und wird deshalb abgelehnt.

§ 96 (2) Nach dieser Regelung soll der Präsident Vorgesetzter des Kanzlers bleiben. Kanzler müssen aber als Beauftragte für den Haushalt bezüglich des Haushalts autonom sein. Der für das Hochschulwesen zuständige Minister soll Dienstvorgesetzter des Präsidenten und des Kanzlers sein.

Mit freundlichen Grüßen



Karola Güth
Vorsitzende des HPR

